

Die **Gemeinde Gusborn** ist Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Quickborn.

Der Sportschützenverband Quickborn e.V. hat auf einem der Grundstücke einen Schießstand errichtet. Bisher gab es nur eine mündliche Vereinbarung, die jetzt durch diese schriftliche

Nutzungsvereinbarung

zwischen
der

Gemeinde Gusborn

Vertreten durch den Bürgermeister

Herrn
Hartmut Ringel o.V.i.A.
Rosmarienstr. 3
29451 Dannenberg (Elbe)

und

dem Sportschützenverein Quickborn e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

Herrn
Michael Lenke
Stüden 6
29476 Quickborn

nachfolgend SSV genannt,
ersetzt wird.

Vereinbarungsgegenstand:

Gemarkung Quickborn, Teilstück aus: Flur 32, Flurstück 113/12 mit aufstehender Bebauung

(im beiliegenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, farbig gekennzeichnet).
Die Vertragsparteien erkennen die Einzeichnung mit ihrer Unterschrift unter dieser Vereinbarung in vollem Umfang an.

Umfang der Nutzung:

Die Vereinbarung läuft 25 Jahre für die Zeit vom **01.01.2017** bis zum **31.12.2042**.

Innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Ablauf der Vereinbarung kann von dem SSV eine Option zur weiteren Verlängerung um weitere 10 Jahre beantragt werden. Unterbleibt diese Option, so verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht wenigstens drei Monate vor Jahresende von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

Nach vorheriger Terminabsprache ist die Gemeinde berechtigt, die Räumlichkeiten und das Grundstück für Veranstaltungen der Gemeinde zu nutzen. Für welche Veranstaltungen dieses zutrifft, entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde in Absprache mit dem SSV. In Zweifelsfällen ist der Gemeinderat zu beteiligen.

Künftige Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Dieses jedoch nur, wenn es sich um eine äußerliche Veränderung handelt.

Die auf der Anlage als ‚Weg‘ eingezeichnete Fläche stellt die Zufahrt zum Gebäude dar. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem SSV. Das hierfür erforderliche Material liefert die Gemeinde, da der Weg nicht nur für Zwecke des SSV dient. Die Beschaffenheit des Weges, der derzeit mit Mineralgemisch hergestellt ist, soll jedoch nicht mit z.B. einer Asphaltdecke ertüchtigt werden, es sei denn, eine der Parteien wünscht dieses. In diesem Fall trägt die Kosten der jeweilige Auftraggeber.

Eine spätere Nutzung der Vertragsgegenstände durch die Gemeinde innerhalb der Vertragsdauer soll nicht ausgeschlossen werden. Dies hat jedoch im Einvernehmen der Vertragspartner zu erfolgen.

Die Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe), der Gemeinde und dem SSV vom 28.10.1977 wird nicht durch diese Vereinbarung ersetzt, sondern gilt weiterhin.

Die Nutzung erfolgt kostenfrei.

Haftung

Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Gusborn von allen Ansprüchen und Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihm, seinen Beauftragten, den Besuchern oder Lieferanten entstehen. Dem Nutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Die Gemeinde Gusborn wird von Haftungsansprüchen freigestellt. Dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungen, die im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, bzw. von dieser ausgerichtet werden. In diesen Fällen trägt die Gemeinde auch die Verkehrssicherungspflicht für den Weg.

Unterhaltung

Die Unterhaltung des Gebäudes ist alleinige Angelegenheit des SSV. Er stellt die Gemeinde ausdrücklich von jeglichen Ersatzansprüchen frei. Zur Unterhaltungspflicht gehört insbesondere die Instandsetzung von Schäden an der Zufahrt bzw. auch deren ganzflächige Erneuerung bei erheblichem Verschleiß in Abstimmung mit der Gemeinde. Zur Verkehrssicherungspflicht gehört insbesondere die Durchführung der sich aus der Straßenreinigungs-VO der Samtgemeinde Elbtalau ergebenden Eigentümerpflicht (u.a. Straßenreinigung und Winterdienst). Verantwortlich für den Winterdienst ist der jeweilige Nutzer.

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Von Seiten der Gemeinde kann die Vereinbarung fristlos gekündigt werden, wenn der Verein in Vermögensverfall gerät oder über das Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird. Das Gleiche gilt für Zwangsverwaltung

Die Bauvorschriften sind zu beachten. Zudem darf das Grundstück nur zu dem im Vorspann genannten Zweck genutzt werden. Eine andere Nutzung sowie das Aufstellen oder Abstellen von nicht dem Verwendungszweck dienenden Geräten/Gebäuden kann zu einer Kündigung führen. Das Flurstück ist dann zu räumen und muss bis auf den Gebäudebestand wieder als Grünfläche hergestellt werden.

Beide Vertragsparteien erhalten je eine Abschrift. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so sollen alle übrigen Regelungen dieser Vereinbarung Gültigkeit behalten. Die unwirksame Regelung wird durch eine rechtlich und wirtschaftlich gleichbedeutende Regelung ersetzt.

Datum : _____

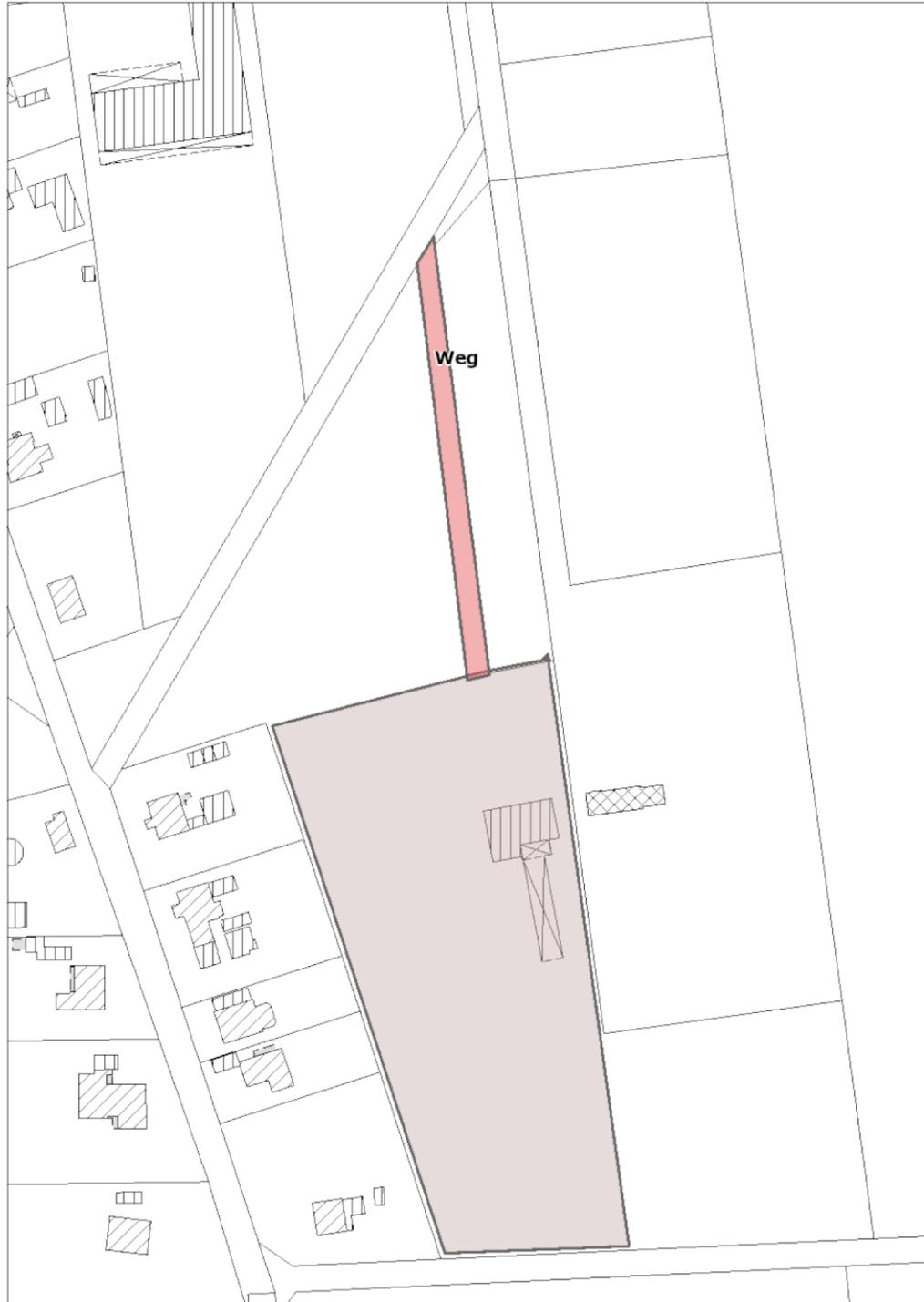
Gemeinde Gusborn

(Unterschrift des Nutzers)

(der Bürgermeister)

E 647113 m

N 5886158 m



N 5885766 m



0 100 Meter

© 2014 – Alle Rechte vorbehalten

1:1.500

E 646867 m